



Verordnung der Planungskommission

Der Kleine Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, in Ausführung von Art. 39 der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates vom 22. Februar 2006

beschliesst:

Artikel 1 Rechtliche Stellung

Die Planungskommission ist eine Kommission des Kleinen Kirchenrates und als solche beratendes Organ des Kleinen Kirchenrates und des Leitungsgremiums des Dekanats.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Die Planungskommission erarbeitet auf der Grundlage von übergeordneten Leitbildern, Projekten und Trends Vorschläge zu mittelfristigen Zielen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung und des Dekanats Region Bern.

Weiter unterstützt die Planungskommission den Kleinen Kirchenrat sowie das Leitungsgremium des Dekanats bei der Definition und der Umsetzung von Legislaturzielen und Projekten, welche aus den Strategien abgeleitet werden.

Artikel 3 Zusammensetzung, Konstitution

1. Die Planungskommission umfasst mindestens 5 Mitglieder:
 - ein Mitglied des Kleinen Kirchenrates
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung
 - den Regionalstellenleiter oder die Regionalstellenleiterin "Entwicklungsraum"
 - den Verwalter oder die Verwalterin
 - externe Mitglieder.
2. Das Präsidium wird durch ein externes Mitglied wahrgenommen.

3. Für die Erledigung spezieller Aufträge kann die Planungskommission jeweils externe Fachleute oder Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer Kommissionen beiziehen. Dabei gelten die Bestimmungen von Ziff. 4 der Verordnung über die Entschädigung für Rats- und Kommissionsmitglieder sowie für zugezogene Fachleute.
4. Die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin werden durch den Kleinen Kirchenrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Planungskommission selbst und verteilt die Arbeiten unter den Mitgliedern.
5. Sekretariat / Administration und Protokollführung der Planungskommission liegen bei der Verwaltung.

Artikel 4 Aufgaben

Die Planungskommission als beratendes Organ nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Arbeit der Planungskommission liefert Entscheidungshilfen für die Auftraggeber.
2. Die Planungskommission befasst sich primär mit bereichsübergreifenden Planungs- und Projektfragen und nimmt Stellung zu grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der pastoralen Zukunft im Dekanat Region Bern und der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.
3. Auf der Basis der übergeordneten Ziele übernimmt die Planungskommission eine Vordenkerrolle zu Handen der Leitungsgremien. Sie macht Vorschläge für die Formulierung von Legislatur- und/oder kurzfristigeren Zielen.
4. Die Planungskommission ist Hüterin der langfristigen Ziele, hinterfragt bestehende Strategien und gibt zu Handen der Leitungsgremien Anstösse zu neuen Ausrichtungen.
5. Ideen, Aufträge und Vorschläge, welche von den Leitungsgremien eingebracht werden, formuliert die Planungskommission in Ziele um und schlägt Massnahmen vor. Zudem wird zu jedem Auftrag festgelegt, wer für das Controlling der Zielerreichung und der Umsetzung verantwortlich ist.

Artikel 5 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Bericht

1. Die Planungskommission tagt sooft die Geschäfte es erfordern. Sie wird einberufen durch ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, bei deren

Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Zwei Mitglieder können beim Präsidenten oder der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.

2. Die Planungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Planungskommission führt ein Protokoll über ihre Beratungen.
4. Die Planungskommission berichtet einmal jährlich dem Kleinen Kirchenrat über den Stand ihrer Tätigkeit.

Artikel 6 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident oder die Präsidentin hat das Stimmrecht und gibt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

Artikel 7 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Planungskommission haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c des Organisationsreglements resp. der Verordnung des Kleinen Kirchenrates über die Entschädigung für Rats- und Kommissionsmitglieder sowie für zugezogene Fachleute.

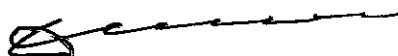
Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft

Kleiner Kirchenrat

Der Präsident

Der Verwalter



Josef Durrer

Jürg v. Schroeder

Bern, 21. Dezember 2006